



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 17. Dezember 2004

Nr. 25

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Den Jahreswechsel nehme ich gern zum Anlass, allen, die für den Regierungsbezirk Mittelfranken gewirkt und gearbeitet haben, meinen herzlichen Dank auszusprechen. Mein Dank gilt den Verantwortlichen ebenso wie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Dienststellen des Staates und der Kommunen, bei Verbänden, Gewerkschaften und in Vereinen, aber auch denjenigen, die sich in großer Zahl im Kulturbereich, bei Feuerwehr und Rettungsdiensten, in Nachbarschaftshilfen oder ähnlichen Diensten ehrenamtlich zum Wohl ihrer Mitmenschen engagieren.

Wenn wir auf das Jahr 2004 zurück blicken, dann war der 1. Mai mit dem Beitritt von zehn neuen Ländern zur Europäischen Union für uns sicher das wichtigste politische Ereignis. Gerade für die Region Nürnberg als „Gateway to Eastern Europe“ eröffnen sich damit neue Wachstums- und Entwicklungspotenziale. Besonders unsere innovativen mittelständischen Unternehmen können dabei von einem Hochtechnologie-Standort profitieren. In verschiedenen Ranglisten nimmt die Wirtschaftsregion Nürnberg vor allem im Forschungsbereich und beim High-Tech-Potenzial immer wieder vordere Plätze ein. Dies wird sich auch in der von der Bayer. Staatsregierung in Angriff genommenen Clusterbildung widerspiegeln. In diesen Netzwerken von Wissenschaft, Forschung und Produktion spielt die Region Nürnberg eine herausragende Rolle; dies gilt etwa für das erfolgreiche Cluster für Medizintechnik in Erlangen-Nürnberg oder für verschiedene Querschnittstechnologien wie Neue Materialien oder die Automation. Insofern bin ich zuversichtlich, dass wir - bei allen Schwierigkeiten auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt - doch auch mit Optimismus in das Neue Jahr gehen können.

Ein wichtiges Ziel bleibt die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur durch den Ausbau der Autobahnen und des S-Bahn-Systems. Der in Süddeutschland wichtigste Verkehrsknotenpunkt von Straße, Schiene und Wasser am Nürnberger Hafen hat mit dem Spatenstich für ein neues trimodales Terminal Anfang Oktober weiter an Bedeutung gewonnen. Trotz aller Engpässe in den öffentlichen Haushalten ist es auch gelungen, gemeinsam mit den Aufgabenträgern einen bürgerfreundlichen ÖPNV aufrecht zu erhalten.

Erfreulich verlief auch die Entwicklung des Tourismus in diesem Jahr, die hauptsächlich auf den steigenden Besuch ausländischer Gäste in unseren historischen Städten zurückzuführen ist. Der Tourismusverband Franken, der heuer sein 100-jähriges Bestehen feiern konnte, hat die Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs für unsere Region eindrucksvoll bestätigt.

Das abgelaufene Jahr hat aber auch gezeigt, dass die knapper gewordenen finanziellen Ressourcen den Staat zu einer Beschränkung seiner Leistungen zwingen. 2004 war daher auch durch die Diskussion um die Verwaltungsreform geprägt. Die Organisation der staatlichen Behörden stand ebenso auf dem Prüfstand wie der Umfang der staatlichen Aufgaben. Gerade dieser letzte Bereich wird auch noch in das kommende Jahr hineinwirken. Wichtig ist mir jedoch zu betonen, dass die dann in einigen Bereichen neu aufgestellte Regierung von Mittelfranken weiterhin ihre Aufgaben kompetent und bürgerfreundlich erledigen wird, sowohl die verbliebenen bisherigen wie auch die neu hinzu gekommenen Aufgaben.

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Auch die mittelfränkischen Grund- und Hauptschulen stehen in diesem Schuljahr vor neuen Aufgaben: Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt verstärkt und die Fremdsprache Englisch wird verpflichtend ab Jahrgangsstufe 3 eingeführt. In der Hauptschule wird in einigen Jahrgangsstufen bereits nach dem überarbeiteten neuen Hauptschullehrplan unterrichtet. Die Förderung der Kinder mit Migrationshintergrund wird intensiviert durch die Bildung von Sprachlernklassen und durch vermehrte Vorkurse zur Sprachförderung. Mit Blick auf die aktuellen PISA-Ergebnisse wird durch verschiedene Maßnahmen, z. B. durch den Einsatz von Lesebegleitern, die Lesekompetenz verstärkt gefördert. Durch die vermehrte Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen soll der Bewegungsarmut der Schülerinnen und Schüler entgegen gewirkt werden. Hierzu wurde das bayernweit einmalige Pilotprojekt „sport4regio“ der Regierung von Mittelfranken und des Bayerischen Landessportverbandes in Mittelfranken ab dem Schuljahr 2004/2005 gestartet. Um die Qualität der Ausbildung im beruflichen Bereich zu erhöhen, wurde die Kompetenzzentrenbildung der beruflichen Schulen intensiviert. Alle diese Maßnahmen zeigen, dass das mittelfränkische Schulwesen in der Lage ist, flexibel auf gesellschaftliche Entwicklungen sowie auf schul- und bildungspolitische Erfordernisse zu reagieren.

Das abgelaufene Jahr hat uns gezeigt, welch großes Geschenk die friedliche Einigung Europas für uns in Deutschland bedeutet. Die Nachrichtenredaktionen mussten weltweit immer wieder über Kriege und Terroranschläge berichten. Der Wunsch nach Frieden und Sicherheit steht daher für viele Menschen an erster Stelle. Diesen Frieden und diese Sicherheit wünsche ich uns allen. Schließen wir in diese Wünsche und in diese Hoffnung auch all die Menschen ein, die keine Arbeit finden konnten, die einsam sind oder die wegen Krankheit oder wegen ihres Alters auf unsere Hilfe angewiesen sind. An sie zu denken und ihnen - wann immer möglich - zu helfen, auch daran erinnert uns Weihnachten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2005.

Ansbach, im Dezember 2004

Karl Inhofer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sportzentrum Hersbruck“	179
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise	183
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	183
Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes	184
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern; Gebührensatzung - Aufhebung des Vertrauensschutzes; Beteiligung der Tierbesitzer an den Beseitigungskosten	184
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 7. Dezember 2004	185
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die dritte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld	187
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 7. Dezember 2004	188
Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studien- und Prüfungsordnung EMP-Zusatzstudium - StuPO EMP-Z) vom 25. November 2004	194
Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 7. Dezember 2004	196

Am 24. November 2004 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Otto Spörl

im Alter von 78 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im April 1990 war er nahezu 13 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken - Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber - in Zirndorf beschäftigt.

Als Sachbearbeiter im Teilsachgebiet „Aufnahme und Weiterleitung“ oblag ihm die selbstständige Abwicklung der innerbayerischen Verteilung der Asylbewerber.

Äußerst zuverlässig und gewissenhaft hat er stets die ihm übertragenen Aufgaben erledigt.

Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war er gleichermaßen anerkannt und geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sportzentrum Hersbruck“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 02.12.2004 Gz. 230 - 1444 j - 2/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sportzentrum Hersbruck“ hat in ihrer Sitzung am 04.11.2004 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 24.11.2004 Gz. 230 - 1444 j - 2/04 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Änderung und Neufassung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Sportzentrum Hersbruck“

Vom 30. November 2004

Der Zweckverband „Sportzentrum Hersbruck“ erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 24.11.2004 Gz. 230 - 1444 j - 2/04 folgende Änderung und Neufassung der

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sportzentrum Hersbruck“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hersbruck.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nürnberger Land, die Stadt Hersbruck und der Schulverband Hersbruck.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Turnhalle und eine Freisportanlage zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Turnhalle dient in erster Linie der Volksschule Hersbruck am Schulstandort Happurger Straße und der Johannes-Scharrer-Realschule Hersbruck. Die Freisportanlagen dienen allen in Hersbruck ansässigen Schulen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Veranstaltungen Gewinn abwerfen, ist er für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
 3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) der jeweilige Landrat des Landkreises Nürnberger Land und drei weitere vom Kreistag des Landkreises Nürnberger Land zu bestellende Mitglieder;
 - b) der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Hersbruck und ein weiteres vom Stadtrat der Stadt Hersbruck zu bestellendes Mitglied;
 - c) der jeweilige Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hersbruck und ein weiteres vom Schulverband zu bestellendes Mitglied. Von den beiden vom Schulverband zu bestellenden Verbandsräten soll einer in einer ländlichen Schulverbandsgemeinde, der andere in der Stadt Hersbruck wohnen.
- (3) Für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Der Landrat des Landkreises Nürnberger Land und der erste Bürgermeister der Stadt Hersbruck werden bei Verhinderung von ihrem Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) zu protokollieren und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift (öffentlicher Teil) werden den Verbandsmitgliedern übermittelt.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Finanzplan;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 5. die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit die Verbandsräte kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung durch gesonderte Satzung.

§ 12

Verbandsvorsitz

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Hersbruck (§ 6 Abs. 2 Buchst. b), erster Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Nürnberger Land (§ 6 Abs. 2 Buchst. a) und zweiter Stellvertreter der jeweilige Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hersbruck (§ 6 Abs. 2 Buchst. c).

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten können mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen werden.

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Fördermittel, Kredite, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch eine Umlage (Betriebskostenumlage) erbracht. Dabei wird bei der Ermittlung des Finanzbedarfes der Aufwand für das Turnhallengebäude und die Freisportanlagen im Haushaltsplan getrennt veranschlagt, soweit er sich eindeutig oder sachgerecht zuordnen lässt; andernfalls wird er im Verhältnis 90 zu 10 auf das Turnhallengebäude und die Freisportanlagen aufgeteilt.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach dem Umfang, in dem die einzelnen Verbandsmitglieder die Anlagen des Zweckverbandes nutzen.
- (3) Für das Turnhallengebäude dient als Maßstab die Anzahl der Sportklassen der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen und deren Zuordnung zu den jeweiligen Schulaufwandsträgern. Als Sportklasse gilt bei Grundschulen die Schulklasse, bei sonstigen Schulen die Zahl der Klassen multipliziert mit dem Faktor 1,25. Bei der Berechnung wird auf die Klassenzahlen abgestellt, die für die amtlichen Statistiken zum 01.10. des Vorjahres ermittelt wurden.
- (4) Für die Freisportanlagen dienen als Maßstab die Schülerzahlen der nutzenden Schulen zum 01.10. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Für die Nutzung durch das Förderzentrum ist die Schülerzahl der Außenstelle Hersbruck ohne Schulvorbereitende Einrichtung zu Grunde zu legen. Für das Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck sind 50 v. H. der Schülerzahl zu Grunde zu legen.
- (5) Sofern eine Umlage für Investitionen (Investitionsumlage) erhoben wird, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Wenn sich die Verbandsmitglieder über eine abweichende Verteilung von Investitionskosten einig sind, kann auf der Grundlage der für den Einzelfall getroffenen Vereinbarung eine abweichende Festsetzung erfolgen.
- (6) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 16 Belegungsrecht

Das Belegungsrecht für die Turnhalle richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel der Betriebskostenumlage (§ 15 Abs. 1 - 3).

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen für den laufenden Finanzbedarf werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Sofern eine Umlage für Investitionen erhoben wird, ist sie einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie ist nach Bedarf (z. B. Baufortschritt) von den Verbandsmitgliedern anzufordern.
- (3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, werden vorläufige Teilbeträge in Höhe der Umlagen des abgelaufenen Haushaltsjahres erhoben.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes wird von der Verwaltung der Stadt Hersbruck wahrgenommen.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm soll möglichst je ein Mitglied des Kreistages, des Stadtrates und des Schulverbandes angehören.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für die Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (2) Kommt keine Einigung darüber zu Stande, welches Verbandsmitglied die Gegenstände des Anlagevermögens übernimmt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach schulischen Gesichtspunkten.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.06.1979 außer Kraft.

Hersbruck, 30. November 2004

Wolfgang Plattmeier
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 179

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirkes Mittelfranken vom 12.12.1991 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.03.2004

Vom 2. Dezember 2004

§ 1

Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise erhält in **§ 3 Abs. 2** folgende Fassung:

§ 3 - Ausstattung der Preise

- 1) ...
- 2) Die Förderpreise sind mit Zuwendungen von je 4.000 € ausgestattet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2004

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 183

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und § 10 Abs. 1 Ziffer 2 der Verbandssatzung folgende

Satzung

Vom 8. Dezember 2004

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der bzw. die Verbandsvorsitzende wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit seinem bzw. ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung des bzw. der Verbandsvorsitzenden

Der bzw. die Verbandsvorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500 €.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Erlangen, 8. Dezember 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschnitt
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 183

**Änderung der
Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Satzung

Vom 22. Oktober 2004

zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes in der Fassung vom 27.02.1998 (MFrABl 7/1998) zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2002 (MFrABl Nr. 2/2002)

(2. Änderungssatzung)

Der „Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes“ erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsräte, die nicht kraft Amtes der Versammlungsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlungsversammlung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 16,00 € pro angefangener Stunde.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „8,00 €“ wird durch „16,00 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürth, 22. Oktober 2004

Zweckverband zur
Wasserversorgung des Knoblauchlandes
Werner Bloß
1. Vorsitzender

MFrABl S. 184

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern;
Gebührensatzung - Aufhebung
des Vertrauensschutzes;
Beteiligung der Tierbesitzer
an den Beseitigungskosten**

Bedingt durch EU-Recht „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen“ ist davon auszugehen, auch wenn die entsprechende nationale Gesetzgebung dazu noch nicht vorliegt, dass ab 1. Januar 2005 der Besitzer von Tierkörpern von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes an den Verarbeitungskosten bis zur endgültigen Beseitigung mit 25 v. H. sowie von 100 v. H. der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren bzw. Entgelte zu beteiligen ist.

Dabei ist in etwa mit folgenden Gebühren zu rechnen

Pferd, Esel, Maulesel, Maultier	24,00 €
Fohlen/Pony	4,80 €
Rind (Großvieh)/Bulle (über ein Jahr bis 24 Monate)	30,00 €
Rind (Jungvieh) (bis zu 1 Jahr)	12,00 €
Kalb	3,30 €
Wildklaubentier (z. B. Damwild)	6,00 €
Kamel (Kameliden)	30,00 €
Schwein	5,10 €
Ferkel	0,90 €
Schaf/Lamm (bis 18 Monate)	1,50 €
Ziege (bis 18 Monate)	1,80 €
Truthuhn, Gans, Ente, Hase, Kaninchen	0,18 €
Huhn, Perlhuhn, Taube	0,06 €

Die Anpassung der Gebührensatzung wird nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Jahre 2005 erfolgen und dann rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Bamberg, 6. Dezember 2004

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABl S. 184

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe**

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

der Stadtteile	Greuth und Kornburg der Stadt Nürnberg sowie für das Gebiet Schwarzacher Höhe des Stadtteiles Katzwang der Stadt Nürnberg
der Stadtteile	Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach
der Gemeindeteile	Harm, Furth, Leerstetten, Eichenbühl, Schwand und Mittelhembach des Marktes Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut
der Gemeindeteile	Erichmühle, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe, Königshammer, Neuses und Sorg des Marktes Wendelstein

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen einer Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5000 qm begrenzt,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2500 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Eine spätere Teilung eines übergroßen Grundstücks kann ggf. ebenfalls einen Nacherhebungstatbestand erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge sind in diesem Fall im Verhältnis der geteilten Flächen zu verrechnen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (8) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

Bei Wohnungs- und Teileigentum erstellt der Zweckverband nach den Maßstäben dieser Satzung für das Gesamtgrundstück eine Beitragsberechnung, wobei der einzelne Wohnungs- bzw. Teileigentümer nur entsprechend seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil veranlagt wird. Auf den Raum- oder Flächeninhalt des einzelnen Sondereigentums kommt es hierbei nicht an.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| a) pro vollen Quadratmeter
Grundstücksfläche | € 1,-- |
| b) pro vollen Quadratmeter
Geschossfläche | € 6,40 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 10 m ³ /h	36,-- €/Jahr
bis 20 m ³ /h	72,-- €/Jahr
bis 30 m ³ /h	90,-- €/Jahr
über 30 m ³ /h	144,-- €/Jahr

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird das Bauwasser pauschal abgerechnet. Folgende Pauschalen werden festgesetzt:

Einfamilienhaus	50 Kubikmeter
Zweifamilienhaus	70 Kubikmeter
ab Dreifamilienhaus	100 Kubikmeter

Die Gebühr beträgt ebenfalls 0,95 € pro Kubikmeter Wasser.

- (5) Bei mehr als 6 Wohneinheiten ist grundsätzlich ein Wasserzähler zu setzen, ansonsten ist eine Sondervereinbarung über die zu berechnende Bauwasserpauschale zu treffen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Beginn des nächsten Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt und errechnet sich monatsanteilig.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 3-Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15. Juni 1990 (MFrABI S. 122) in der Fassung der Änderungssatzungen außer Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 7. Dezember 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 185

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Dritte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 07.12.2004 zur dritten Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Markt Pleinfeld die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen vom Dezember 2004 in der Zeit vom 03.01. bis einschließlich 04.02.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 7. Dezember 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 187

**Satzung
für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS)**

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet
- | | |
|-------------------|--|
| der Stadtteile | Greuth und Kornburg der Stadt Nürnberg sowie für das Gebiet Schwarzacher Höhe des Stadtteiles Katzwang der Stadt Nürnberg |
| der Stadtteile | Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach |
| der Gemeindeteile | Harm, Furth, Leerstetten, Eichenbühl, Schwand und Mittelhembach des Marktes Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut |
| der Gemeindeteile | Erichmühle, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe, Königshammer, Neuses und Sorg des Marktes Wendelstein |
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff -
Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindende planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden (z. B. Regenwassernutzung).

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung we-

gen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit ausgeschlossen ist, dass eine Verbindung mit dem öffentlichen Netz besteht oder geschaffen werden könnte. Zur sonstigen Nutzung im Hausbereich (Waschmaschine, Spülmaschine, Körperpflege) darf Dachablaufwasser nicht verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern;

bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar

sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird

erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit dem Zweckverband oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie

Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,

2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall,
Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 15. Juni 1990 (MFrABI S. 116) in der Fassung der Änderungssatzungen außer Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 7. Dezember 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 188

Studien- und Prüfungsordnung für das
Zusatzstudium Elementare Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studien- und Prüfungsordnung
EMP-Zusatzstudium - StuPO EMP-Z)

Vom 25. November 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 60 Abs. 6, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 60 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung die nachfolgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums und regelt ergänzend zur Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen in diesem Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen pädagogischen, methodischen, musikpraktischen und künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für eine spätere Berufspraxis. Das Studium endet nach 4 Semestern mit einer Abschlussprüfung, in der die Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern der EMP selbstständig pädagogisch und künstlerisch zu arbeiten.

(2) Auf Grund einer bestandenen Abschlussprüfung wird ein Zertifikat für eine Zusatzqualifikation mit voller Lehrbefähigung im Fach „Elementare Musikpädagogik“ verliehen.

(3) Der Grad eines Diplommusiklehrers mit Angabe des Hauptfaches „Elementare Musikpädagogik“ wird verliehen, wenn ein abgeschlossenes musikpädagogisches oder künstlerisches Hochschulstudium vorgewiesen wird.

§ 3
Qualifikation

Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzstudium sind:

1. ein abgeschlossenes pädagogisches oder künstlerisches Hochschulstudium,
2. das Bestehen der Eignungsprüfung für das Zusatzstudium EMP.

Die Bewerber dürfen bei Aufnahme des Studiums das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4
Studiendauer und Studienbeginn

Die Studiendauer beträgt 4 Fachsemester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Studieninhalte

Die Studieninhalte gliedern sich in drei Bereiche:

1. Künstlerische Praxis der EMP
2. pädagogische Fächer
 - Didaktik und Methodik der EMP
 - Lehrpraxis: Hospitation und eigene Lehrversuche
 - Musikpädagogik

3. musikpraktische Fächer
- Elementare Percussion
 - Grundlagen der Bewegung und kreativer Tanz
 - Gesang/Sprecherziehung
 - EMP-spezifische Wahlpflichtfächer: Grundkurs Schlagtechnik, Chorleitung, Ensembleleitung, Elementare Musizierpraxis, Experimentelles Theater, Instrumentenbau, Elementare Komposition, Improvisation, Rhythmik.

§ 6 Strukturierung

(1) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt 48.

(2) Der Unterricht soll an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfinden. Die Veranstaltungen sind in den Studienablauf des grundständigen EMP-Studiums integriert. Das Studium kann an der Hochschule in der Regel berufsbegleitend wahrgenommen werden.

§ 7 Prüfungsbestimmungen

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer das ordnungsgemäße Studium an den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Sinne der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung nachgewiesen hat.

(2) Folgende Prüfungen sind abzulegen:

1. Künstlerische Gestaltung (Dauer 10 - 15 Min.) mit schriftlichem Konzept

2. Zwei Lehrproben (jeweils 30 - 45 Min.) in zwei unterschiedlichen frei zu wählenden Altersstufen mit schriftlichem Entwurf und einem anschließenden Kolloquium (15 Min.)

3. Ein Kolloquium, das sich auf die künstlerischen, didaktisch/methodischen und historischen Aspekte des Hauptfaches EMP und seiner Literatur erstreckt (Dauer 15 - 20 Min.)

4. Praktische Prüfung, nach Wahl entweder im Fach Elementare Percussion oder im Fach Grundlagen der Bewegung und kreativer Tanz (Dauer 20 Min.)

5. Eine schriftliche Arbeit mit einer Thematik aus der Musikpädagogik.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 16. Juli 2003 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25.05.2004 Gz. XII/6-K2748/4-12/22049.

Nürnberg, 25. November 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage: Studienverlaufsplan zum Zusatzstudium

Ab- = Lehrveranstaltung
kür- =
zun- =
gen: =
LVA =

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
V = Vorlesung
S = Seminar

Pro = Proben
Pra = Praktikum
--- = Wahlfreiheit bezüglich des Semesters
AP = Abschlussprüfung

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis
SWS = 1 Semesterwochenstunde
= im künstlerischen Bereich 60 Minuten
= im Vorlesungs- und Seminarbereich 45 Minuten

Fachgebiet	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				Prüfungsart	SWS gesamt
		1	2	3	4		
1. Künstlerische Praxis	G	2	2	2	2	AP	8
2. Pädagogische Fächer							
- Didaktik/Methodik Theorie	V/S	2	2	2	2	AP	8
- Didaktik/Meth. Lehrpraxis	G/S	4	4	4		AP	12
- Praktikum	Pra (E)				2	AP	2
- Musikpädagogik	V/S	-	2	2	-	LN	4
3. Musikpraktische Fächer							
- Elementare Percussion	G/S	1	1	1	1	LN/AP	4
- Grundlagen der Bewegung und kreativer Tanz	G	1	1	1	1	LN/AP	4
- Gesang/Sprecherziehung	G/S	1	1	1	1	LN	4
- Wahlpflichtfach	G/S	-	1	1	-	TN	2

**Haushaltssatzung 2004
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach
und im Landkreis Ansbach**

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	9.468.200 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.566.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2004 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ansbach, 7. Dezember 2004

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 20.12.2004 bis einschließlich 27.12.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABl S. 196